

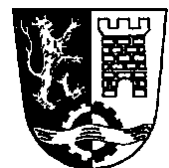
Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 18 vom 10. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übung von NATO-Luftstreitkräften	164
Bestellung eines neuen Kreisarchivpflegers ab 01.09.08	164
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden	165
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden	166

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Übung von NATO-Luftstreitkräften

Einheiten von NATO-Luftstreitkräften führen in der Zeit vom

13. Oktober 2008 bis 17. Oktober 2008

und vom

20. Oktober 2008 bis 24. Oktober 2008

taktische Lufteinsatzübungen für britische und amerikanische Luftstreitkräfte durch.

Grenzen des Übungsraumes:

Großraum des Truppenübungsplatzes HOHENFELS mit den angrenzenden Randgemeinden.

Hierbei kommt es im darüber liegenden Luftraum an den Übungstagen in der Zeit zwischen 13:00 und 17:00 Uhr zu erhöhtem Flugaufkommen. Nachtflugübungen sind in dem Zeitraum nicht vorgesehen.

Die Übung wird durch das Luftwaffenamt der Bundeswehr in Köln im Rahmen der Zentralen Flugüberwachung mit überwacht. Für die betroffenen Bürger ist für Beschwerden, falls es zu übermäßigen Flugbelastungen kommen sollte ein Bürgertelefon direkt beim Luftwaffenamt Köln geschaltet.

Beschwerden sind deshalb direkt zu richten an:

Luftwaffenamt, Abteilung für Flugbetrieb

Tel. 0800-8620-730

Fax: 02203-908-2776

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Schwandorf, 7. Oktober 2008

Landratsamt Schwandorf

Liedtke

Landrat

Bestellung eines neuen Kreisarchivpflegers

Von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wurde im Einvernehmen mit dem Landkreis Schwandorf Dr. Johann Schmuck, Nittenau, für die Zeit vom 01.09.2008 bis 31.08.2013 zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Schwandorf bestellt. Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchives Amberg Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereiches in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten.

München 08.09.2008

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Dr. Grau

Archivdirektor

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden für die mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2

Auslagenersatz

Die geborenen und die gekorenen Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 20.- €.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 206.- €. Diese erhöht sich um den gleichen Prozentsatz, um den die Beamtenbesoldung erhöht wird.

(2) Sein Stellvertreter erhält für jeden Tag an dem er den Verbandsvorsitzenden vertritt 1/30 der monatlichen Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden.

(3) Gekorene Verbandsräte erhalten keine Entschädigung.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich jeweils zum 15. d. Monats ausbezahlt. Auslagenersatz wird nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft.

Wolfring, 23.09.2008

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden

Schrott

Zweckverbandsvorsitzender

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden erlässt aufgrund der Art. 20 und 46 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wolfring.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst

- a) das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinde Fensterbach und
- b) das Gebiet der Gemeindeteile „Schmidgaden“, „Hartenricht“ und „Vierbruckmühle“ der Mitgliedsgemeinde Schmidgaden.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu erhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Rechnungsprüfungsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten. Von den übrigen Verbandsräten stellt
 - a) das Verbandsmitglied Fensterbach sieben und
 - b) das Verbandsmitglied Schmidgaden vier.
- (2) Für jeden Verbandsrat, der nicht Kraft Amtes der Verbandsversammlung angehört, ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl seiner Wasseranteile. Eine Person im Gebiet eines Verbandsmitglieds ergibt einen Wasseranteil; je 300 Wasseranteile ergeben das Recht, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Ein Rest von mehr als 150 Wasseranteilen ergibt einen weiteren Verbandsrat. Die Berechnung ist alle zwei Jahre vorzunehmen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Der Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied, ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die jeweiligen Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung etwas anders vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Es wird offen abgestimmt.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen. Dafür kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderer Beschlüsse der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende entscheidet.

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Inhalt, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch die Entschädigungssatzung.

§ 12

Bildung beratender Ausschüsse

Beratende Ausschüsse können mit Beschluss der Verbandsversammlung ständig oder vorübergehend für abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden.

§ 13

Einberufung der Ausschüsse

Für die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

§ 14
Verbandsvorsitz
Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglied der Versammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 15
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500.- € mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art bis zu einer Höhe von 5.000.- €.

§ 16
Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat nicht das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 17
Geschäftsführung; Geschäftsstelle

- (1) Die Versammlung erlässt zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung für den Zweckverband.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied Fensterbach. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle zahlt der Zweckverband eine pauschale Entschädigung.

§ 18 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 19 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im vorletzten Jahr.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im vorletzten Jahr.

§ 21 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Fensterbach – Gemeindekasse – geführt.

§ 22 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (3) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

- (5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist das Landratsamt Schwandorf.
- (6) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 23

Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 24

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. die Übernahme der unkündbaren Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25

Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, so haben die Beteiligten das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 26
Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Schwandorf.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in orts-üblicher Weise vorzunehmen.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.07.1993 (Amtsblatt Nr. 17 vom 02.07.1993) in der Fassung vom 31.07.2002 außer Kraft.

Wolfring, 23.09.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden
Schrott
Verbandsvorsitzender